

Statuten
des Vereins
Galerie & Kunst- und Wissenscafé KoKo
(First Vienna Art & Knowledge Café)

mit Sitz im 6. Wiener Gemeindebezirk, Mittelgasse 7, 1060 Wien

Vorbemerkung: Die in der Satzung verwendete männliche Anredeform dient der einfacheren Lesart und bezieht die weibliche Anredeform mit ein.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Galerie & Kunst-undWissenscafé KoKo“ und ist bei der Vereinsbehörde in Wien, Österreich, eingetragen.
2. Der Verein verfolgt Zwecke der Kunst- und Wissenschaftsförderung primär in Form von Kommunikation und kunst- und wissensbezogenen Veranstaltungen in den Räumen des Vereins.
 - a) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Einrichtung und den Betrieb eines Clubraums am Vereinssitz und dortselbst durch die Förderung von Kunst und Wissenschaft in Form von Vernissagen, Finissagen, Vorträgen, Lesungen, Kursen, Seminaren und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - d) Vereinsämter sind Ehrenämter.
5. Das Vereinslogo ist als Muster nachfolgend wiedergegeben. Auch desigtmäßig dazu passende, wiedererkennbare Abwandlungen sind zugelassen.

Galerie KoKo



§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Der Verein unterscheidet aktive und passive Mitglieder und Honorarmitglieder. Die Honorarmitgliedschaft ist in der Ehrenmitgliedschaftsordnung näher geregelt.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch (Aufnahmeantrag) zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich; Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird dem Antragssuchenden schriftlich mitgeteilt.
4. Der Vorstand ist berechtigt, den Aufnahmeantrag abzulehnen, wenn unterstellt werden kann, dass der Antragsteller in seiner Person oder Absichten den Zielen oder Interessen des Vereins entgegensteht. Eine Ablehnung hat schriftlich zu erfolgen.
5. Durch die Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines jeden Quartals mit einer Frist von drei Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Beitragsrückstand trotz schriftlicher Mahnung,
 - c) wegen Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder ungesetzlichen oder unethischen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhaften oder den Verein schädigenden Handlungen.
4. Der Bescheid über den Ausschluss ist entweder persönlich zu übergeben und wird bei Entgegennahme quittiert oder ist mit Einschreibebrief an den Vorstand zuzustellen.

§ 4 Maßregelung

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis,

b) zeitlich begrenztes Verbot des Besuchs des Vereinslokals und der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.

c) Ausschluss auf Dauer.

Der Bescheid über die Maßregelung ist persönlich gegen Empfangsbestätigung zu übergeben oder alternativ mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag an den Verein zu leisten. Über die Höhe dieses Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes. Für bestimmte Gruppen (z.B. Studierende, Pensionisten ab einer Altersgrenze, Minderjährige) können abweichende Beiträge festgelegt werden.

3. Neben dem Beitrag können Mitglieder um Spenden gebeten werden.

4. Näheres ist in der Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.

2. Das Stimmrecht kann nur bei persönlicher Anwesenheit ausgeübt werden.

3. Gewählt werden können alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) Mitgliederversammlung

b) Gesamtvorstand

c) Vorstandssprecher

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist für Beschlussfassung und Kontrolle aller Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen übertragen hat, zuständig.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr ein Mal im Regelfall bis zum 31.06., in begründeten Ausnahmefällen jedoch nicht später als bis zum 30.9. eines Jahres statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 21 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

a) der Vorstand beschließt,

b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit ihren Unerschriften beim Vorstand unter Beifügung eines Tagungsordnungsvorschlages beantragt hat.

5. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorstandssprecher, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Sie erfolgt durch Aushang im Vereinslokal.

6. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:

a) Bericht des Vorstandes,

b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,

c) Entlastung des Vorstandes,

d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,

e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bejaht wird.

f) Satzungsänderungen können grundsätzlich nur durchgeführt werden, wenn diese vorher ausdrücklich in der Einladung angekündigt worden sind.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Summe der Ja-Stimmen mindestens um eine Stimme größer ist, als die Summe der Nein-Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden dürfen. Für die Wahl des Vorstandes gilt weiter, dass derjenige Bewerber gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/4 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden (Sprecher), dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer

2. Die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Rest des geschäftsführenden Vorstandes ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

3. Der geschäftsführende Vorstand ist insbesondere für Aufgaben und Entscheidungen zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer unverzüglichen Erledigung bedürfen.

4. Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt für Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 1000,- EURO. Darüber hinaus muss die rechtsgeschäftliche Vertretung durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden.

5. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden (Sprecher) geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Jede ordentlich einberufene Sitzung ist beschlussfähig. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Ausschluss und die Sanktionierung von Mitgliedern, sowie die Berichterstattung des geschäftsführenden Vorstandes.

6. Für die Einberufung der Gesamtvorstandssitzung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8, Abs. 4 dieser Satzung entsprechend und ersatzweise kann die Einladung mit gleicher Frist als E-Mail erfolgen.

§10 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu erlassen, zu ändern und aufzuheben.

2. Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.

3. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft.

2. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

3. Der Kassenprüfer wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er muss voll geschäftsfähig sein und darf nicht dem Vorstand gem. § 9 Abs. 1 Punkt a) dieser Satzung angehören. Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts des Kassenprüfers ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zum Ablauf der Amtsperiode zu benennen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dieses beschließt.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an Prof. DI Günter Koch, Mittelgasse 7, 1060 Wien.

Diese Vereinssatzung tritt mit Beschluss der protokollierten Mitgliederversammlung am August 2010 in Kraft.

Wien, den

Der Vorstand

.....

Zu § 10: **Ordnungen zum Zeitpunkt der Vereinsgründung.** Diese sind NICHT Bestandteil der Vereinssatzung.

1. Mitgliedsbeiträge
2. Nutzungsordnung des Vereinslokals
3. Ehrenmitgliedschaftsordnung